



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Carmen Grieshaber

Aktenzeichen : 322.20

Vorlage Nr. : GR 294

Datum : 23.10.2012

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Widmung von Außenstellen für Trauungen im
Standesamtsbezirk Furtwangen-Gütenbach

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 27.11.2012

1. Für den ab 01.01.2013 gegründeten Standesamtsbezirk Furtwangen-Gütenbach werden die bisher als Trauzimmer gewidmeten Räumlichkeiten der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beibehalten.
2. In Gütenbach werden zum 01.01.2013 die bisherigen Standesämter
 - Bürgersaal im Rathausgebäude, Hauptstraße 10 und
 - Raum des Dorf- und Uhrenmuseums, Kirchstr. 41als Eheschließungsort zugelassen.
Beide Gebäude werden entsprechend als Außenstelle des Standesamts Furtwangen-Gütenbach zur Widmung gekennzeichnet.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 29.03.2012 zwischen Furtwangen und Gütenbach sollen die bisherigen Standesämter der Gemeinde Gütenbach von der Stadt Furtwangen zu Außenstellen des Standesamts „Furtwangen-Gütenbach“ gewidmet werden. Dies sind das Rathaus (Dienstgebäude) in Gütenbach, Hauptstraße 10 als Dienstraum mit Bürgersaal als Trauzimmer, sowie der Raum im Dorf- und Uhrenmuseum in Gütenbach, Kirchstraße 41 als weiteres Trauzimmer.

Außenstellen sind entsprechend zu kennzeichnen, wie dies bei Dienstgebäuden üblich ist, und der Zugang zu der Außenstelle muss allgemein möglich sein. Auch muss sich der Eheschließungsort innerhalb des Standesamtsbezirks der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft befinden.

Die Trauzimmer in Gütenbach sind hierzu entsprechend kenntlich zu machen.

Stand der Vorberatungen

Am 27.03.2012 hat der Gemeinderat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Furtwangen im Schwarzwald und der Gemeinde Gütenbach geändert und fürs Standesamtswesen folgendes geregelt:

§ 6

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Furtwangen-Gütenbach“.
- (2) Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald. Die bisherigen Standesämter der Gemeinde Gütenbach werden von der Stadt Furtwangen zur Außenstellen des Standesamts „Furtwangen-Gütenbach“ gewidmet.
- (3) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirks erfolgt durch die Stadt Furtwangen. Auf Antrag jeder beteiligten Gemeinde wird die Stadt Furtwangen Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 DVOPStG bestellen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden überlassen der Stadt Furtwangen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der bisherigen Standesämter, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.
Der Standesbeamte der Außenstelle erhält das gleiche Zugriffsrecht auf die Unterlagen des Standesamtbezirks wie die Hauptstelle.

Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben in den Gemeindearchiven der beteiligten Gemeinden.

- (5) Die Stadt Furtwangen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk, soweit nicht in Abs. 6 eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Trägt die Gemeinde Gütenbach die Personalkosten für die in der Außenstelle des Standesamtsbezirks Furtwangen-Gütenbach tätige Beamte und Beschäftigte, so kann die Gemeinde Gütenbach die dort anfallenden Gebühren aufgrund Bundesrecht vereinnahmen.

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Aufgaben im Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk (z.B. EDV, Siegel, einheitliche Beschaffungen) werden von der Gemeinde Gütenbach gegenüber der Stadt Furtwangen nach tatsächlichem Aufwand jährlich abgerechnet. Aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zahlt die Gemeinde Gütenbach dann vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Furtwangen, die mit der Jahresrechnung verrechnet werden.

Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder –register ein Nacherhebungs- und Berichtigungsaufwand anfallen, wird der Stadt Furtwangen dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der jeweiligen Gemeinde erstattet.

Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

Die Festlegung des Aufwandsersatzes wird nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben überprüft. Sollten sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Festlegung in Absatz (5) der Vereinbarung ergeben, wird der Pauschalbetrag angepasst und entsprechend vereinbart.

- (7) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, § 6 dieser Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinde Gütenbach ist für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirks auszutreten.

Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirks ist aufzuheben.

- (8) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden haben der Aufnahme vorab zuzustimmen.
- (9) Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Furtwangen-Gütenbach“ ist von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Furtwangen der Fachaufsicht mitzuteilen. Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird zum nächstfolgenden Quartalsbeginn nach dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Kennzeichnung des Trauzimmers im Rathaus Gütenbach als Außenstelle des Standesamtsbezirks Furtwangen-Gütenbach werden von der Gemeinde Gütenbach getragen.